

S a t z u n g
der Stadt Schöningen vom 28.09.2023
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur
Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich
Burgstraße/Untere Burgbreite in Schöningen

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Die Stadt Schöningen ist bemüht, die Quartiersentwicklung im Bereich Eichendorffstraße, Burgstraße sowie Untere Burgbreite voranzubringen. Im westlichen Bereich Burgstraße sowie der angrenzenden Unteren Burgbreite ist seit Jahren ein hoher Leerstand der dortigen Mehrfamilienhäuser zu beklagen. Die Häuser und die Freianlagen werden nicht oder nur unzureichend gepflegt und unterhalten. Um diese städtebaulichen Missstände abzustellen und die Umsetzung von modernen Wohnraum, vom seniorenrechtlichen und betreuten Wohnen bis hin zur Schaffung von Pflegeplätzen, zu ermöglichen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Burgstraße/Untere Burgbreite eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Der Stadt Schöningen steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:
Flurstücke 30/245, 30/253 und 30/248 sämtlichst in der Flur 28 der Gemarkung Schöningen.
Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Schöningen, den 18.10.2023

Malte Schneider
Bürgermeister